Begründung

gemäß § 2a Baugesetzbuch (BauGB) zum

Bebauungsplan Nr. G5 1. Änderung "Strombach – Am Hassel" 2. Änderung (vereinfacht)



Begründung der Stadt Gummersbach zum Bebauungsplan Nr. G5 "Strombach – Am Hassel" 2. Änderung (vereinfacht)

Inhalt

1 Planungsanlass	<u>!</u>			
2 Verfahren2	<u> </u>			
3 Lage des Plangebietes	<u> </u>			
4 Planungsrechtliche Situation	}			
4.1 Regionalplan3	3			
4.2 Flächennutzungsplan3	3			
4.3 Bebauungspläne / § 34 u. § 35 BauGB	ļ			
4.4 Landschaftsschutzgebietsverordnung	ļ			
5 Darlegung der städtebaulichen Gesamtsituation	ļ			
5.1 Städtebauliches Umfeld	ļ			
5.2 Nutzungen	ļ			
5.3 Verkehr5	;			
5.4 Ver- und Entsorgung; Abfälle und Abfallerzeugung5	;			
5.5 Immissionen	;			
5.6 Emissionen5	;			
5.7 Altlasten	;			
5.8 Naturhaushalt / Ökologie / Landschaft5	;			
5.9 Infrastruktureinrichtungen 8	3			
5.10 Denkmalschutz / Baukultur / kulturelles Erbe	3			
5.11 Wirtschaft	3			
5.12 Sachgüter 8	3			
5.13 Sonstige von der Gemeinde beschlossene Entwicklungskonzepte	3			
5.14 Schwere Unfälle oder Katastrophen 8	3			
6 Ziel und Zweck der Planung, Auswirkungen	3			
6.1 Ziel und Zweck der Planung	3			
6.2 Bodenschutzklausel gem. §1a (2) Satz 1 BauGB	3			
6.3 Umwidmungssperre gem. §1a (2) Satz 2 BauGB	3			
6.4 FFH- und Vogelschutzgebiete 8	3			
6.5 AuswirkungenS)			
7 Bebauungsplaninhalt)			
8 Flächenbilanz)			
9 Maßnahmen / Kosten / Finanzierung / Bodenordnung9				
10 Umweltbericht)			
11 Abwägungsmaterialien)			

1 Planungsanlass

Auf Grund des Bedarfs an Kindergartenplätzen im Stadtteil Strombach sind die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein entsprechendes Bauvorhaben zu schaffen. Hierzu eignet sich, auch auf Grund der kurzfristigen Verfügbarkeit des Grundstücks, der Grundstücksbereich der "ehemaligen" Gemeinschaftshauptschule Strombach.

Zur planungsrechtlichen Umsetzung des Kindergartens und zur Absicherung der bestehenden Turnhalle ist der Bebauungsplan Nr. G5/1.Änmderung zu ändern. Der Bebauungsplan setzt in der Fassung der 1. Änderung eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung "Schule" fest. Die Zweckbestimmung "Schule" der festgesetzten Gemeinbedarfsfläche wird durch die Zweckbestimmungen "Kindergarten" und "Schule" erweitert.

2 Verfahren

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Digitales hat in seiner Sitzung am 19.09.2022 über die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. G5 1. Änderung "Strombach – Am Hassel" beraten und den Aufstellungsbeschluss gefasst. In der Sitzung am 19.09.2022 wurde auch der Offenlagebeschluss gemäß § 3 (2) BauGB sowie die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB für die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. G5 1. Änderung "Strombach – Am Hassel" gefasst.

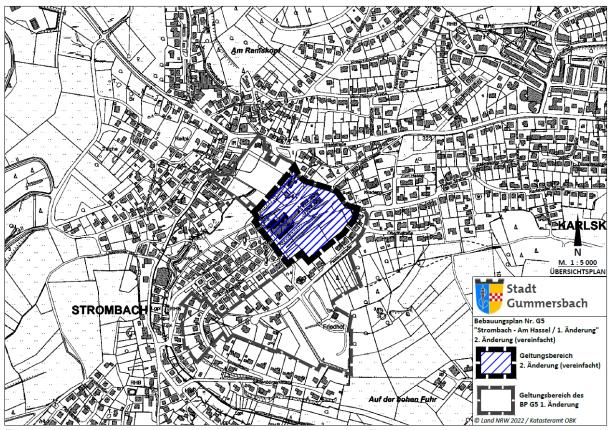
Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G5 1. Änderung "Strombach – Am Hassel" (vereinfacht) hat vom 05.10.2022 bis 07.11.2022 (einschließlich) offengelegen. Die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 26.09.2022 beteiligt. Über das Ergebnis der Offenlage hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Digitalisierung in seiner Sitzung am 16.11.2022 beraten und dem Rat der Stadt ein Abwägungsergebnis und den Satzungsbeschluss empfohlen.

Die vorliegende Begründung enthält das Ergebnis der Abwägung.

3 Lage des Plangebietes

Der Geltungsbereich der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. G5 1. Änderung "Strombach – Am Hassel" liegt an der Straßenecke Virchowstraße / Berlitzstraße am Gelände der ehemaligen Gemeinschaftshauptschule.

Die genaue Lage des Geltungsbereichs ist der nachfolgenden Planzeichnung zu entnehmen.



Übersichtsplan mit Geltungsbereich der 2. vereinfachten Änderung Bebauungsplanes Nr. G5 1. Änderung "Strombach – Am Hassel"

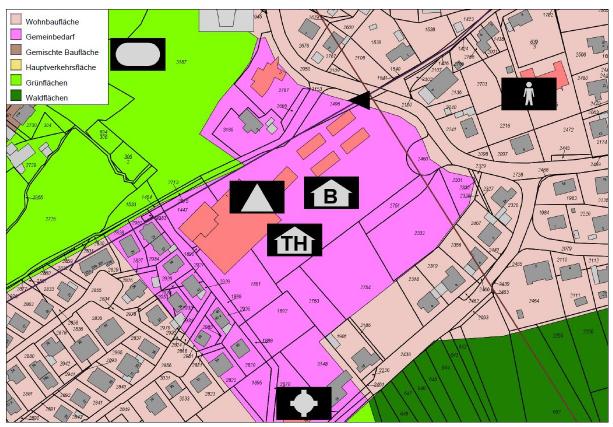
4 Planungsrechtliche Situation

4.1 Regionalplan

Der Regionalplan, Teilabschnitt Region Köln, stellt den Geltungsbereich als "Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)" dar. Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks "Bergisches Land".

4.2 Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Gummersbach ist das Plangebiet als Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Schule", "Bücherei" und "Turnhalle / Sporthalle" dargestellt. Das Plangebiet ist von Wohnflächen und Grünflächen umgeben.



Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Gummersbach

4.3 Bebauungspläne / § 34 u. § 35 BauGB

Das Plangebiet liegt innerhalb des Bebauungsplanes Nr. G5 1. Änderung "Strombach – Am Hassel", und ist als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Schule" festgesetzt.

4.4 Landschaftsschutzgebietsverordnung

Der Geltungsbereich der 2. vereinfachten Änderung Bebauungsplanes Nr. G5 1. Änderung "Strombach – Am Hassel" liegt innerhalb der Landschaftsschutzgebietsverordnung, die für diesen Bereich kein Landschaftsschutzgebiet festsetzt.

5 Darlegung der städtebaulichen Gesamtsituation

5.1 Städtebauliches Umfeld

Das Plangebiet befindet sich am westlichen Rand von Gummersbach im Ortsteil Gummersbach-Strombach und liegt an der Straßenecke Virchowstraße / Berlitzstraße am Gelände der ehemaligen Gemeinschaftshauptschule. Um das Plangebiet herum gilt westlich der Bebauungsplan Nr. 163, welcher am angrenzenden Teil ein Allgemeines Wohngebiet festsetzt. Die Umgebung wird im Wesentlichen durch Wohngebäude geprägt. Darüber hinaus befindet sich in der Nachbarschaft ein Wohn- und Bürogebäude, ein Feuerwehrgerätehaus sowie zwei weitere Kindergärten.

5.2 Nutzungen

Das Plangebiet ist als Grundstück für Gemeinbedarf als Fläche für eine Schule festgesetzt. Innerhalb des Plangebietes befindet sich das Gebäude der ehemaligen Gemeinschaftshauptschule Strombach (derzeit ohne Nutzung) mit integrierter Turnhalle (derzeit durch Vereinssport genutzt), ein Kindergarten sowie ein Wohnhaus (Hausmeister).

5.3 Verkehr

Personen- und Güterverkehr

Das Plangebiet wird über die Straßen "Weststraße" und "Hülsenbuscher Straße" an den örtlichen und überörtlichen Verkehr angeschlossen. Die Gummersbacher Innenstadt liegt in 2,6 km Entfernung und ist mittels Auto in 5 Minuten und per Bus in 20 Minuten erreichbar. Die B 256 (Westtangente), als überörtliche Verkehrsverbindung, befindet sich ebenfalls auf dem Weg in die Innenstadt in einer Entfernung von 1,7 km. Der Planbereich ist hierdurch an das regionale Verkehrsnetz, wie auch an die Autobahnen A 4 und A 45 angebunden.

Die Erschließung ist für den Personen- und Güterverkehr ausreichend.

Mobilität

Durch das Bauleitplanverfahren ist die allgemeine Mobilität der Bevölkerung nicht beeinträchtigt. Das Bebauungsplanverfahren hat keine Auswirkungen auf die innerstädtischen Verkehrsverhältnisse.

Personennahverkehr

Das Plangebiet ist über die Bushaltestelle "Weststraße" in ca. 100 m Entfernung mit den Buslinien 316, 317, 361 365 und 366 an den öffentlichen Personennahverkehr angeschlossen. Der Bahnhof "Gummersbach" und der Zentrale Busbahnhof sind etwa 2,6 km entfernt und mit dem Bus in 20 Minuten zu erreichen.

5.4 Ver- und Entsorgung; Abfälle und Abfallerzeugung

Sämtlich Leitungen für Ver- und Entsorgung sind bereits vorhanden. Das Plangebiet wird im Mischsystem entwässert und ist der Kläranlage Rospe zugeordnet.

Die Abfallentsorgung des Planbereiches erfolgt über das Abfallwirtschaftssystem der Stadt Gummersbach.

5.5 Immissionen

Die Immissionen sind baugebietstypisch gemäß der hier vorhandenen Nutzung als Fläche für Gemeinbedarf.

5.6 Emissionen

Vom Plangebiet gehen keine erheblichen Emissionen aus. Die Turnhalle wird ausschließlich im Inneren genutzt.

5.7 Altlasten

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind für das Plangebiet keine Altlasten und Altlastenverdachtsflächen bekannt. Verdachtsmomente liegen aktuell nicht vor.

5.8 Naturhaushalt / Ökologie / Landschaft

• Allgemeine Angaben

Der Planbereich hat nur bedingt eine Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder für das Landschaftsbild. Es handelt sich ausschließlich um Flächen, die auch ohne die Planänderung bebaubar sind.

• Tiere/Pflanzen

Das Plangebiet weist keine besondere Bedeutung als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt auf. Es liegen auch keine Hinweise über das Vorhandensein von Arten der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie ("FFH-Arten") vor, die entsprechend § 7 Abs. 2 Nr. 10 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) als "Arten von gemeinschaftlichem Interesse" definiert sind. Es handelt sich hierbei um die Tier- und Pflanzenarten, die in den Anhängen II, IV oder V der Richtlinie 92/43/EWG (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) aufgeführt sind.

Hinsichtlich der planungsrelevanten Tierarten werden im Quadranten 3 des Messtischblattes 4911 "Gummersbach" des LANUV NRW folgende Arten aufgeführt (Stand 29.08.2022):

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
Säugetiere				
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
Myotis myotis	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
Vögel				
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	Uţ	
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	υţ	
Milvus milvus	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Pernis apivorus	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	

Auszug Quadrant 3 des Messtischblattes 4911 "Gummersbach" des LANUV NRW

Hinsichtlich der planungsrelevanten Säugetiere werden im Messtischblatt 4911 aufgeführt:

Myotis daubentonii Wasserfledermaus
Myotis myotis Großes Mausohr
Myotis nattereri Fransenfledermaus
Pipistrellus pipistrellus
Plecotus auritius Braunes Langohr

Aufgrund der Biotop- und Habitatstrukturen im Plangebiet sind keine Arten betroffen.

Die Gehölze im Plangebiet weisen keine als Fledermausquartiere geeigneten Strukturen auf. Quartiere können ausgeschlossen werden. Für die Zwergfledermaus ist eine Nutzung als Nahrungs- und Jagdhabitat möglich. Nahrungshabitate sind nur geschützt, wenn sie von essentieller Bedeutung für die lokalen Populationen sind. Dies ist hier aufgrund der Ausweichmöglichkeiten im Umfeld auszuschließen. Sommer- bzw. Winterquartiere von Fledermäusen innerhalb des Schulgebäudes sind nicht bekannt.

Vögel

Vorkommen sonstiger planungsrelevanter Vogelarten als Nahrungsgäste oder Durchzügler sind im Vorhabenbereich und im Untersuchungsraum nicht auszuschließen. Für diese Arten besitzt das Gebiet allenfalls Bedeutung als Teil des Nahrungshabitats. Nahrungshabitate sind nur geschützt, wenn sie von essentieller Bedeutung für die lokalen Populationen sind. Dies ist hier aufgrund der Ausweichmöglichkeiten im Umfeld auszuschließen.

Sonstige, nicht planungsrelevante, europäische Vogelarten

Bei den im Plangebiet und in dessen Umfeld potenziell vorkommenden, nicht planungsrelevanten, europäischen Vogelarten handelt es sich um bundesweit, landesweit und regional ungefährdete Vogelarten, die landesweit verbreitet und allgemein häufig sind. Bruten dieser häufigen Arten im Plangebiet und dessen Umfeld sind möglich. Alle wildlebenden Vogelarten sind grundsätzlich durch die EU-Vogelschutzrichtlinie geschützt.

Es liegen keine Hinweise auf einen nennenswerten Bestand europäischen Vogelarten im Bereich des Vorhabens vor. Eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung ist somit für diese Arten nicht notwendig.

Sonstige europäische Vogelarten (Vogelarten die nicht als planungsrelevant eingestuft werden) Gemäß der Vogelschutzrichtlinie sind grundsätzlich die Bruten aller wildlebenden Vogelarten vor Zerstörung zu schützen. Grundsätzlich sind ggf. zusätzlich notwendige Baumfällungen und Gehölzrodungen nur außerhalb der Brutzeit vorzunehmen, also in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. (29.) Februar, da sich einige Singvogelbruten bis August hinziehen können. Dies entspricht auch den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 39 Abs. 5, Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Fläche

Durch die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. G5 1. Änderung findet keine weitere Flächeninanspruchnahme statt.

Boden

Das Plangebiet ist durch die bestehenden Nutzungen weitgehend anthropogen verändert. Bei den vorhandenen Böden handelt es sich überwiegend um Braunerden und Parabraunerden.

Wasser/Luft

Im Plangebiet und im unmittelbaren Umfeld sind, bis auf dem Strombach im nordwestlichen Randbereich, keine Wasserflächen oder Fließgewässer vorhanden.

Angaben zur lufthygienischen Belastung liegen nicht vor. Besonderheiten sind nicht erkennbar.

Klima

Der atlantisch bestimmte Klimaeinfluss prägt die klimatischen Verhältnisse im Plangebiet. Kennzeichnend ist ein regenreiches und mäßig kühles Klima, mit ca. 1300 mm Jahresniederschlag. Die Temperatur liegt bei 0 bis 1 Grad Celsius im Januar und 15 bis 16 Grad Celsius im Juli. Das Wettergeschehen wird durch überwiegend westliche bzw. südwestliche Windrichtungen bestimmt. Im Winter treten zeitweise auch östliche und südöstliche Windlagen auf. Vom Plangebiet gehen keine erkennbaren Belastungen hinsichtlich des Klimaschutzes aus.

Landschaft

Prägende Elemente für das Landschaftsbild sind im Plangebiet nicht vorhanden.

5.9 Infrastruktureinrichtungen

Im näheren Umfeld befinden sich fußläufig erreichbar Angebote der Nahversorgung und der sozialen Infrastruktur. Die Gummersbacher Innenstadt mit weiteren wesentlichen Infrastruktureinrichtungen liegt in etwa 3 km Entfernung.

5.10 Denkmalschutz / Baukultur / kulturelles Erbe

Im Geltungsbereich befinden sich keine denkmalgeschützten Gebäude sowie sonstige für die Baukultur bedeutsamen Gebäude oder Einrichtungen. Bodendenkmäler sind nicht bekannt.

5.11 Wirtschaft

Im Geltungsbereich befinden sich keine bestehenden Betriebe, Einzelhandelsnutzungen oder Einrichtungen, die für wirtschaftliche Belange relevant sind.

5.12 Sachgüter

Innerhalb des Plangebietes befinden sich Sachgüter in Form von Grundstückswerten. Sonstige Sachgüter, die auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung von Bedeutung wären, sind nicht bekannt.

5.13 Sonstige von der Gemeinde beschlossene Entwicklungskonzepte

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes selbst bestehen gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB keine bei der Planung zu beachtenden städtebaulichen Entwicklungskonzepte. Für die Gesamtstadt besteht gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB ein beschlossenes Entwicklungskonzept (Nahversorgungs- und Zentrenkonzept).

5.14 Schwere Unfälle oder Katastrophen

Von dem Plangebiet werden derzeit keine schweren Unfälle oder Katastrophen jeglicher Art erwartet.

6 Ziel und Zweck der Planung, Auswirkungen

6.1 Ziel und Zweck der Planung

Das Ziel der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. G5 1. Änderung "Strombach – Am Hassel" ist es, die planungsrechtliche Grundlage für einen Kindergarten zu schaffen und die bestehende Turnhalle auf dem Gebiet planungsrechtlich abzusichern.

6.2 Bodenschutzklausel gem. §1a (2) Satz 1 BauGB

Gemäß Bodenschutzklausel soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Der Geltungsbereich der 2. vereinfachten Änderung war bereits vor der Änderung bebaubar.

6.3 Umwidmungssperre gem. §1a (2) Satz 2 BauGB

Die Planung nimmt keine Flächen, die unter die Umwidmungssperrklausel des § 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB fallen, in Anspruch.

6.4 FFH- und Vogelschutzgebiete

Flora-Fauna-Habitat-Gebiete sowie Vogelschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

6.5 Auswirkungen

Unmittelbare Auswirkungen liegen durch die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. G5 1. Änderung "Strombach – Am Hassel", für nachfolgende Teilaspekte nicht vor:

- -städtebauliches Umfeld
- -Nutzungen
- -Verkehr
- -Ver- und Entsorgung
- -Immissionen und Emissionen
- -Altlasten
- -Naturhaushals/Ökologie/Kandschaftsbild
- -Infrastruktureinrichtungen
- -Denkmalschutz/Baukultur/kulturelles Erbe
- -Wirtschaft
- -Sachgüter
- -Sonstige von der Gemeinde beschlossenen Entwicklungskonzepte

Es sind keine Auswirkungen in Bezug auf schwere Unfälle oder Katastrophen erkennbar, die von dem Bauleitplanverfahren ausgehen.

7 Bebauungsplaninhalt

Der Bebauungsplan Nr. G5/1.Ä. Strombach – Am Hassel" setzt in der Fassung der 1. Änderung eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung "Schule" fest. In der 2. Änderung (vereinfacht) wird die Zweckbestimmung Schule durch die Zweckbestimmungen "Kindergarten" und "Schule" erweitert.

8 Flächenbilanz

Das Plangebiet weist eine Gesamtfläche von 2,8 Hektar auf.

9 Maßnahmen / Kosten / Finanzierung / Bodenordnung

Mit der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. G5 1. Änderung "Strombach – Am Hassel", sind keine unmittelbaren Kosten für die Stadt Gummersbach verbunden.

Maßnahmen der Bodenordnung werden durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht ausgelöst.

10 Umweltbericht

Da die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G5 1. Änderung "Strombach – Am Hassel" im beschleunigtem Verfahren gem. § 13 a BauGB durchgeführt wird, ist kein Umweltbericht erforderlich.

11 Abwägungsmaterialien

Es ist kein weiteres Abwägungsmaterial nötig.

Begründung der Stadt Gummersbach zum Bebauungsplan Nr. G5 "Strombach – Am Hassel" 2. Änderung (vereinfacht)

Stadt Gummersbach i.A.		
Backhaus Ressortleitung Stadtplanung i.A.		
Backhaus Ressortleiter Stadtplanung		
Der Rat der Stadt Gummersbach I Begründung der 2. Änderung des (vereinfacht) beizufügen.	_	
Bürgermeister	Siegel	Stadtverordneter